Bundesrat Drucksache 344/87

07.09.87

Fz - U - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien

A. Zielsetzung

Trotz erheblicher Forschungsförderung, Erhöhung der Einspeisevergütungen und steuerlicher Hilfen konnten die erneuerbaren Energien bisher keine ins Gewicht fallende Bedeutung erlangen. Gleichwohl müssen erneuerbare Energien längerfristig einen steigenden Beitrag zur Sicherung unserer Energieversorgung und zur Ressourcen- und Umweltschonung leisten. Da die bestehenden Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien nicht ausgeschöpft werden, weil keine ausreichenden Anreize hierfür vorhanden sind, müssen die Rahmenbedingungen verbessert werden.

B. Lösung

Die in § 82a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) enthaltenen Abschreibungsmöglichkeiten für den Einsatz von Wind- und Solarenergie sowie von Biogas sind zu erweitern. Die Investitionszulage nach § 4a des Investitionszulagengesetzes (InvZulG) ist zu erhöhen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 344/87

07.09.87

Fz - U - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 2. September 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung
des Einsatzes erneuerbarer Energien

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Barschel

Drucksache 344/87

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
   "Die erhöhten Absetzungen dürfen bei den nach dem 31. Dezember 1987 hergestellten Solaranlagen und Anlagen im Sinne der Doppelbuchstaben cc und dd jährlich 25 vom Hundert, im übrigen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen."

2. In § 52 Abs. 21 Satz 6 werden die Worte "so können die Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden" durch die Worte "so können die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben abgezogen werden" ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1986 (BGBl. I S. 231) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
   "Die Investitionszulage beträgt für diese Anlagen abweichend von Absatz 1 Satz 6 20 vom Hundert."

2. § 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8
Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 angeschafft oder hergestellt werden. Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 01. Januar 1988 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist das Investionszulagengesetz in der Fassung vom 28. Januar 1986 weiter anzuwenden."

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach dem Energiebericht der Bundesregierung vom 24. September 1986 können und müssen erneuerbare Energien langfristig einen größeren Beitrag zur Energieversorgung leisten.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat am 18. September 1986 einen Beschluß über "Perspektiven erneuerbarer Energiequellen" gefaßt, in dem sie zum Ausdruck bringt, daß sie eine Fortsetzung und Verstärkung der flankierenden Hilfen für die erneuerbaren Energien für erforderlich hält. Außerdem erachtet sie neben einer verstärkten Forschungsförderung in Einzelbereichen vor allem ein breit angelegtes Markteinführungsprogramm für Produkte und Technologien, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, für sinnvoll.

Die bisherige Forschungsförderung der erneuerbaren Energien ist keine ausreichende Grundlage für ihre Markteinführung, weil es sich immer nur um zeitlich begrenzte Subventionen für Entwicklung und Demonstration neuer Anlagen handelt, die das Risiko für die Investoren und den Anlagenbau nicht ausreichend mindern können. Eine Ausweitung dieser Forschungsförderung kann keine Verbesserung bringen, weil es sich mittlerweile um die Anwendung technisch ausgereifter Produkte handelt.

Die Einspeisevergütungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen können auch nach der kürzlich erfolgten Anhebung um bis zu 30 % Betreibern von Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, keine ausreichende wirtschaftliche Basis geben, wenn wesentliche Anteile des in diesen Anlagen erzeugten Stroms in das öffentliche Netz eingespeist werden müssen.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, die Rahmenbedingungen für den Einsatz erneuerbarer Energien durch Änderung der Ermächtigungsvorschrift für § 82a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) und des Investitionszulagengesetzes (InvZulG) zu verbessern.

Nach § 82a EStDV können Anwender von Solaranlagen, Windkraftanlagen, Biogasanlagen usw. 10 Jahre lang jeweils bis zu 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzen. Diese Abschreibungsregelung soll dahingehend verbessert werden, daß für Solar-, Windkraft- und Biogasanlagen vier Jahre lang jeweils bis zu 25 % abgesetzt werden können.

Nach § 4a InvZulG erhalten Anwender von Solar- und Windkraftanlagen, die ausschließlich der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen, sowie von Anlagen, die ausschließlich zur Rückgewinnung von Abwärme verwendet werden, eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 %. Diese Investitionszulage soll auf 20 % aufgestockt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst.q EStG)

Um die Anhebung der erhöhten Absetzung nach § 82a EStDV von 10 % auf 25 % pro Jahr zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Ermächtigungsvorschrift in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst.q EStG zu ändern. Außerdem wird die erstmalige Anwendung dieser geänderten Ermächtigung geregelt. Diese Änderung ist auf Solaranlagen als Teil der unter § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst.q, Doppelbuchstabe bb genannten Anlagen, Windenergieanlagen (Doppelbuchstabe cc) und Biogasanlagen (Doppelbuchstabe dd) begrenzt.

Zu Nr. 2 (§ 52 Abs. 21 Satz 6 EStG)

Nach der bestehenden Regelung des § 52 Abs. 21 Satz 6 EStG können Aufwendungen, die im Falle der Vermietung nach § 82a, § 82g oder § 82i EStDV erhöht abgesetzt werden dürfen, bei selbstgenutztem Wohneigentum jährlich bis zu 10 % wie Sonderausgaben abgezogen werden. Durch die vorgesehene Änderung werden die durch Nr. 1 sich ergebenden verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten auf die Sonderausgabenregelung bei selbstgenutztem Wohneigentum sinngemäß übertragen.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (§ 4a Abs. 3 InvZulG)

Durch diese Änderung wird erreicht, daß für Solar- und Windkraftanlagen, die ausschließlich der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen, sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Rückgewinnung von Abwärme verwendet werden, die Investitionszulage von 7,5 % auf 20 % erhöht wird.

Zu Nr. 2 (§ 8 InvZulG)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des Gesetzes. Unter Berücksichtigung der für das Gesetzgebungsverfahren erforderlichen Zeit wird als Stichtag der 31. Dezember 1987 festgelegt. Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 01. Januar 1988 angeschafft oder hergestellt werden, bleibt es bei der bestehenden Regelung.

Zu Artikel 3 und 4

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel, Artikel 4 die Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes.